



Merkblatt zum Versammlungsrecht

I. WAS IST EINE VERSAMMLUNG?

Eine Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) ist:

- eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen
- zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

II. WER DARF EINE VERSAMMLUNG DURCHFÜHREN?

Die Versammlungsfreiheit ist in Art. 8 des Grundgesetzes (GG) als Grundrecht garantiert. Danach hat jedermann das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Finden diese Versammlungen unter freiem Himmel statt, kann das Sächsische Versammlungsgesetz das Grundrecht einschränken. Im Grunde hat jeder das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Versammlungen teilzunehmen.

III. DIE VERSAMMLUNGSANZEIGE

1. Wann ist eine Versammlung anzuzeigen?

Versammlungen unter freiem Himmel müssen **48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe** angezeigt werden. Samstage sowie Sonn- und Feiertage zählen bei der Berechnung nicht mit. Zeitpunkt der Bekanntgabe ist nicht der Termin der Veranstaltung, sondern zum Beispiel die Veröffentlichung in der Tageszeitung, der Beginn des Verteilens von Flyern, das Einstellen ins Internet, Informationen über Rundfunk und Fernsehen, das Versenden von Einladungen usw. (§ 14 SächsVersG).

Ausnahmen:

- *Eilversammlungen*

Eilversammlungen entstehen kurzfristig aus aktuellem Anlass. Sie sind zwar geplant, aber die Einhaltung der Anzeigefrist würde den Versammlungszweck gefährden (z. B. der Grund für die Versammlung tritt unvorhergesehen kurzfristig ein). In so einem Fall ist die Versammlung unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.

- *Spontanversammlungen*

Eine Spontanversammlung liegt vor, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt. Dann entfällt die Anzeigepflicht gänzlich.

Versammlungen in geschlossenen Räumen sind nicht anzeigepflichtig.

2. Inhalt der Versammlungsanzeige

In der Anzeige sollen folgende Angaben gemacht werden:

- die persönlichen Daten des Versammlungsleiters (Familiename, Vorname, Geburtsname und Anschrift), wenn vorhanden seines Stellvertreters, sowie des Veranstalters und deren telefonische Erreichbarkeit,
- wenn vorhanden auch die Erreichbarkeit per E-Mail-Adresse oder FAX-Nummer,
- Tag und Uhrzeit des beabsichtigten Beginns und des Endes der Versammlung,
- Ort der Versammlung,
- das Thema der Versammlung,
- mögliche Kundgebungsmittel (z. B. Fahnen, Transparente, Megaphone usw.),



- die erwartete Teilnehmerzahl,
- die vorgesehene Anzahl der Ordner und
- der beabsichtigte Streckenverlauf bei Aufzügen.

Einen Vordruck, über den Sie die Versammlung dem Landratsamt anzeigen können, finden Sie unter <http://www.landratsamt-pirna.de/versammlungsrecht.html>.

Die Versammlung darf nur mit Zustimmung der Versammlungsbehörde oder der Polizei anders als in der Anzeige angegeben durchgeführt werden (z. B. bei unvorhergesehenen Hindernissen auf der Strecke).

IV. VERSAMMLUNGSLEITER

Jede öffentliche Versammlung muss einen Leiter haben (§ 6 SächsVersG).

Der Versammlungsleiter muss sich mit den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vertraut machen. Insbesondere hat er für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen (§ 7 SächsVersG). Vermag er sich bei Aufzügen nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären (§ 19 SächsVersG).

Der Veranstalter oder Leiter soll mit dem örtlichen Einsatzleiter der Polizei vor und während der Veranstaltung Verbindung halten. Während der Versammlung hat der benannte Leiter ständig anwesend zu sein.

V. ORDNER

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Versammlung kann der Versammlungsleiter Ordner einsetzen. Es dürfen jedoch nicht mehr Ordner eingesetzt werden, als zur Sicherstellung der Ordnung erforderlich sind. Auf Verlangen der Polizei ist der Versammlungsleiter verpflichtet, die Zahl der Ordner mitzuteilen. Die Polizei kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken. Die Ordner müssen...

- ...volljährig sein,
- ...ehrenamtlich tätig sein. Nicht zulässig ist daher die Übernahme des Ordnungsdienstes durch Berufs- und Gewerbeunternehmen (z.B. durch Wach- und Schließdienste),
- ...unbewaffnet sein. Unter den Begriff Waffen fallen Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie solche Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind (z.B. Stöcke und sonstige Schlagwerkzeuge),
- ...weiße Armbinden tragen, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen.

Die Ordner unterliegen den Weisungen des Versammlungsleiters. Zwangsbefugnisse stehen ihnen nicht zu.

VI. AUFGABEN DER VERSAMMLUNGSBEHÖRDE

Zur Erörterung der Durchführung der Versammlung kann die Versammlungsbehörde die Leiterin/den Leiter der Versammlung zusammen mit Vertretern anderer betroffenen Behörden und Einrichtungen zu einem Kooperationsgespräch einladen.

Die zuständige Versammlungsbehörde kann Versammlungen unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie erlässt daher in der Regel mit der Bestätigung des Eingangs der Versammlungsanzeigen in Absprache



mit insbesondere der örtlichen Polizei und der Straßenverkehrsbehörde einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist gebührenfrei.

Versammlungen können verboten oder aufgelöst werden, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann.

VII. VERBOTE

Während einer Versammlung oder auf den Weg dorthin verboten ist, ...

- ...das Tragen von Waffen (Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, Baseballschläger u. ä.) oder Gegenständen, die als Schutzwaffe geeignet und dazu bestimmt sind,
- ...das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken, die Gewaltbereitschaft vermitteln und dadurch auf andere einschüchternd wirken,
- ...sich so zu kleiden, oder Gegenstände mitzuführen, wodurch bzw. durch die eine Identitätsfeststellung verhindert werden soll (Vermummungsverbot).

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden.

Ansprechpartner:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Amt für Sicherheit und Ordnung

Referat Allgemeines Ordnungsrecht

Schloßhof 2/4 | 01796 Pirna

Telefon: 03501 515 4203 /-4228

Telefax: 03501 515 4309

E-Mail: kreispolizeibehoerde@landratsamt-pirna.de

sicherheit-und-ordnung@landratsamt-pirna.de